

dem vereinbarten Zeitpunkt der Lieferung keine Vereinbarungen über die künftige Vertragserfüllung getroffen wurden. Der Rücktritt bedarf der Erklärung des Bestellers. Seine Wirksamkeit richtet sich nach § 98 Abs. 2 des Vertragsgesetzes.

(2) Der Handelsbetrieb kann erklären, daß er die Industrie« aren kommissionsweise übernimmt, wenn die Voraussetzungen für einen Rücktritt wegen der Nichteinhaltung des Liefertermins oder für die Abnahmeverweigerung gemäß § 9 Abs. 1 oder wegen nichtqualitätsgerechter Lieferung vorliegen. Auf Grund der Erklärung des Handelsbetriebes ist der Produktionsbetrieb zum Abschluß eines Kommissionsvertrages verpflichtet.

3. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über die Belieferung des Einzelhandels und der Großverbraucher

§ 11

Lieferung durch Großhandelsbetriebe

(1) Die Großhandelsbetriebe einschließlich der Betriebe des Produktionsmittelhandels und des volkseigenen Fischhandels haben mit den Einzelhandelsbetrieben Rahmenverträge abzuschließen. Die Lieferung von Konsumgütern durch die Großhandelsbetriebe erfolgt entsprechend der Spezialisierung der Verkaufsstellen auf Grund von Verkaufsstellenverträgen nach den Bedingungen des Rahmenvertrages.

(2) Die Verkaufsstellenverträge kommen bei Konsumgütern, für die ständige Lieferbereitschaft festgelegt ist, durch Abgabe der Bestellung entsprechend den Vereinbarungen im Rahmenvertrag zustande. Bei allen anderen Konsumgütern des Liefersortiments des Großhandels erfolgt der Vertragsabschluß gemäß § 15 des Vertragsgesetzes; es sei denn, die Partner haben vereinbart, daß der Vertrag durch die Abgabe der Bestellung zustande kommt.

§ 12

Ständige Lieferbereitschaft

(1) Die ständige Lieferbereitschaft wird von den sozialistischen Großhandelsbetrieben bzw. den wirtschaftsleitenden Organen des Großhandels im Bezirk und den wirtschaftsleitenden Organen des Einzelhandels im Bezirk gemeinsam auf der Grundlage der mit der Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels und mit dem Verband der Konsumgenossenschaften der DDR abgestimmten Versorgungsinformation des fachlich zuständigen Organs entsprechend den Festlegungen des Ministers für Handel und Versorgung bestimmt. Soweit Mindestsortimentslisten bestehen, wird durch sie der Mindestumfang der ständigen Lieferbereitschaft festgelegt.

(2) Entscheidungen über nicht geklärte Probleme der ständigen Lieferbereitschaft im Bezirk hat der Rat des Bezirkes innerhalb von 4 Wochen nach Information in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Organ zu treffen.

§ 13

Lieferung durch Betriebe der Mundproduktion

(1) Für die Lieferung der Lebensmittel, die nicht über den Großhandel bezogen werden — Mundproduk-

trOIK— durch Produktionsbetriebe an den Einzelhandel gelten die Vorschriften dieser Durchführungsverordnung über die Lieferung von Konsumgütern durch Großhandelsbetriebe entsprechend, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Die Rahmenverträge können auch zwischen den wirtschaftsleitenden Organen des Einzelhandels im Bezirk und den Produktionsbetrieben abgeschlossen werden.

(2) Die ständige Lieferbereitschaft wird auf der Grundlage der Versorgungsinformationen der Bilanzorgane und unter dem Gesichtspunkt einer effektiven Rohstoffverwertung zwischen dem wirtschaftsleitenden Organ des Einzelhandels im Bezirk oder dem Einzelhandelsbetrieb und dem mit der Bilanzierung im Bezirk beauftragten Produktionsbetrieb oder dem Wirtschaftsrat des Bezirkes oder dem Betrieb der Nahrungsgüterwirtschaft festgelegt. Über nicht geklärte Fragen entscheidet der Rat des Bezirkes nach Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Organ.

(3) Die Verpflichtung der Produktionsbetriebe zur ständigen Lieferbereitschaft wird durch die planmäßigen Warenfonds begrenzt. Im Rahmen des planmäßigen Warenfonds können die Partner Liefermengen vereinbaren. Gleichzeitig sind Vereinbarungen zu treffen, die die Belieferung versorgungswichtiger Einzelhandelsobjekte ständig in vollem Umfang sichern.

(4) Die zentralen Staatsorgane, die Räte der Bezirke und die wirtschaftsleitenden Organe können im Rahmen ihrer Verantwortung die Vereinbarung von Liefermengen anweisen.

§ 14

Lieferung an Großverbraucher

(1) Die Vorschriften der §§ 11 bis 13 finden auf die Belieferung der Großverbraucher entsprechende Anwendung. Gegenüber den Großverbrauchern besteht für die Konsumgüter ständige Lieferbereitschaft, die gemäß § 12 bzw. § 13 Abs. 2 festgelegt wurde.

(2) Die Partner können anstelle der in den §§ 11 und 13 vorgeschriebenen Vertragsarten Lieferverträge über bestimmte Mengen abschließen.

4. Abschnitt

Verträge zur Durchführung der Arbeiterversorgung und der Schul- und Kinderspeisung

Verträge über die Durchführung der Arbeiterversorgung

§ 15

(1) Die für die Arbeiterversorgung verantwortlichen Betriebe haben ihre wechselseitigen Beziehungen mit Handelsbetrieben, Dienstleistungs- und Reparaturbetrieben und Betrieben der Mundproduktion über die Durchführung der Arbeiterversorgung durch den Abschluß von Wirtschaftsverträgen zu organisieren.

(2) Die Wirtschaftsverträge sind insbesondere über die Lieferung von Konsumgütern, die Bewirtschaftung von Verkaufsstellen oder gastronomischen Einrichtungen, die Einrichtung von Annahmestellen für Dienstleistungen und Reparaturen sowie andere Leistungen zur Versorgung der Werktätigen abzuschließen.